



Hinweise zum Vergabeverfahren zur zwingenden Beachtung durch die Bieter!

Bei dem vorliegenden Vergabeverfahren handelt es sich um ein Offenes Verfahren. Anders als bei privaten Beschaffungen ist der hiesige Auftraggeber öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Der Auftraggeber ist daher an zahlreiche Formalien gebunden und muss die vergaberechtlichen Gesetzlichkeiten einhalten.

Aber auch die Bieter sind den vergaberechtlichen Bestimmungen unterworfen. Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse Folgendes zu beachten:

1. Es ist dem Bieter nicht gestattet, die Vorgaben des Auftraggebers zu den ausgeschriebenen Leistungen zu ändern. Zum Ausschluss führen regelmäßig beispielsweise folgende Vorgehensweisen des Bieters:
 - Er bietet Produkte mit anderen Eigenschaften als denen der ausgeschriebenen Produkte an, weil er meint, die Vorgaben des Auftraggebers seien falsch, nicht realistisch usw.
 - Der Bieter bietet Produkte mit anderen Maßen als denen der ausgeschriebenen Produkte an.
 - Der Bieter fügt seinem Angebot andere Zahlungsbedingungen bei als vom Auftraggeber vorgegeben.
2. Die unter 1. aufgeführten Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Man kann sie dahin zusammenfassen, **dass die Vorgaben des Auftraggebers für den Bieter bindend und verbindlich sind**. Für den Fall, dass der Bieter meint, die Vorgaben des Auftraggebers seien unrealistisch, unerfüllbar oder in sonstiger Weise nicht richtig, ist es dem Bieter verwehrt, seine eigenen Vorstellungen an die Stelle der Vorstellungen des Auftraggebers zu setzen. Vielmehr muss der Bieter in diesem Fall beim Auftraggeber nachfragen oder eine Rüge ausbringen. Gleiches gilt für aus Sicht des Bieters widersprüchliche Forderungen, Darstellungen usw. Der Bieter darf in diesem Fall nicht diejenige Variante, die aus seiner Sicht sinnvoll oder die beste ist, seinem Angebot zugrunde legen. Vielmehr muss der Bieter auch hier beim Auftraggeber nachfragen.
3. **Der Auftraggeber regt an, dass die Bieter auf ein Begleitschreiben zum Angebot verzichten**. Denn derartige Begleitschreiben enthalten immer wieder - zumeist unbewusste - Änderungen an den Vergabeunterlagen mit der Folge, dass selbst inhaltlich aussichtsreiche Angebote ausgeschlossen werden müssen. Der Auftraggeber glaubt es den Bietern auch ohne entsprechende Formulierungen in einem Begleitschreiben, dass der Bieter ein zuverlässiger Partner wäre, das Projekt gern mit dem Auftraggeber realisieren möchte, mit hoher Motivation an die Sache herangeht usw.

Der Auftraggeber bittet die Bieter dringlich diese Hinweise zu beachten.